

# gemeinde arlesheim

## Erläuterungen zur Gemeindeversammlung

**Donnerstag, 21. Juni 2018, 19.30 Uhr**

Aula der Gerenmattschulen

### Traktanden

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. April 2018**
- 2 – BLPK: Abfederungsmassnahmen**
- 3 – Rechnung 2017**
- 4 – Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2017**
- 5 – Quartierplan Schwinbach Süd; Quartierplan-Reglement**
- 6 – Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**
- 7 – Erheblicherklärung nach § 68 Gemeindegesetz/Antrag von Sylvia Tschanz-Siegfried**
- 8 – Diverses**

Arlesheim, 8. Mai 2018

Der Gemeindepräsident  
Markus Eigenmann

Der Leiter Gemeindeverwaltung  
Thomas Rudin

Ergänzende Unterlagen unter [www.arlesheim.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Einladungen](http://www.arlesheim.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Einladungen).

- > Detail Rechnung 2017
- > Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- > Planunterlagen QP Schwinbach
- > Planungsbericht QP Schwinbach
- > Mitwirkungsbericht QP Schwinbach
- > Mitwirkungsbericht FEB-Reglement



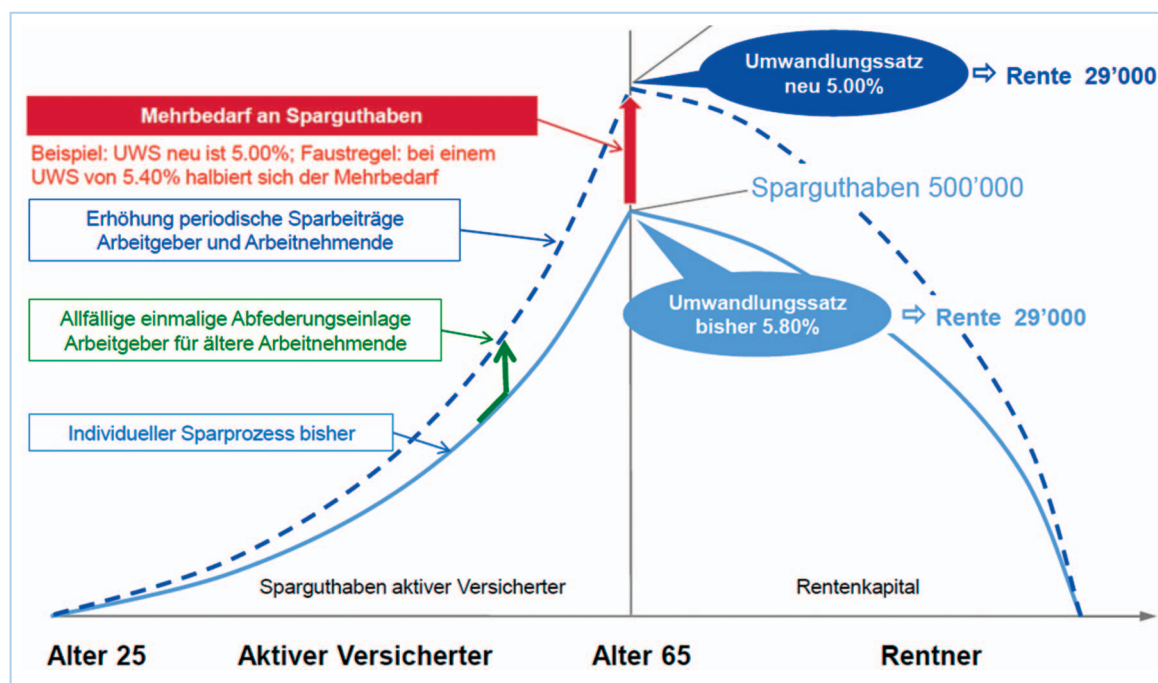
### Ausgangslage

Seite 3

Die Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2017 hat infolge der Senkung des technischen Zinssatzes eine Sanierungseinlage in Höhe von etwas über CHF 600 000.– in das Vorsorgewerk der Gemeinde gutgeheissen. Für die Ausfinanzierung der Deckungslücke wurde eine paritätische Aufteilung der Kosten vereinbart (55 % Arbeitgeberin / 45 % Arbeitnehmende). In den Erläuterungen zum Antrag wurde festgehalten, dass über allfällige Abfederungsmassnahmen und den Umfang der Senkung des Umwandlungssatzes später entschieden werde und die Gemeindeversammlung darüber wieder zu entscheiden haben werde.

Im Rentenskapital, das zur Deckung der laufenden Renten zurückgestellt wird, ist eine fixe Verzinsung eingerechnet, der technische Zinssatz. Mit der Senkung des technischen Zinssatzes vermindert sich die Soll-Rendite auf dem Rentenskapital, welche durch Massnahmen aufgefangen werden muss. Jede Pensionskasse muss in der Lage sein, die laufenden und künftigen Renten ausrichten zu können.

Dies hat zur Folge, dass der massgebende Umwandlungssatz angepasst werden muss, was ohne allfällige Abfederungsmassnahmen zu tieferen künftigen Renten führt.



**Abb. 1**  
Beispiel für die Entwicklung des Sparguthabens vor und nach Senkung des Umwandlungssatzes

Da insbesondere ältere Mitarbeitende in der restlichen Zeit bis zur ordentlichen Pensionierung nicht in der Lage sind, das durch die Senkung des Umwandlungssatzes notwendige Sparkapital anzuhäufen, um dieselbe Altersrente wie vor der Senkung zu erreichen, sind nach Alter abzustufende Abfederungsmassnahmen notwendig.

Die Vorsorgekommission hat sich für eine auf dem BLPK-Modell «Treu und Glauben» basierende Lösung ausgesprochen:

- > Altersabhängige Abfederungseinlage
- > Mindestens 1 Dienstjahr notwendig
- > Alle Versicherten ab Alter 60 erhalten die volle Abfederungseinlage
- > Versicherte, mit Alter 48 und jünger, erhalten keine Einlage
- > Linearer Anspruch zwischen Alter 48 (0 %) und 60 (100 %)

Massgebend für die Einlage ist der Datenstand 1. Januar 2018 (Einkäufe, Vorbezüge, Lohnanpassungen, etc. im 2018 haben keinen Einfluss auf die Höhe der Abfederungseinlage).

Nach diesem Modell ist mit Kosten für die Gemeinde in der Höhe von maximal CHF 1 900 000.– zu rechnen.

Seite 4

Diese Auslage, für die eine Rückstellung in der Rechnung 2017 gebildet wurde, unterliegt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

### **Stellungnahme der Personalkommission gemäss § 40 Personalreglement**

*Die zahlreichen Stellungnahmen der Arbeitnehmenden können wie folgt zusammengefasst werden: Mit der Aussicht auf eine grosszügige Lösung im Zusammenhang mit den anstehenden Massnahmen betreffend die Senkung des Umwandlungssatzes, aber auch aus Solidaritäts- und Fairnessgründen haben die aktiven Arbeitnehmenden die Unterdeckung der Rentenkaptialien der Rentnerinnen und Rentner infolge der Senkung des technischen Zinssatzes paritätisch mitgetragen (55 %/45 %).*

*Die nun vorliegende Vorlage wurde deshalb mit grosser Enttäuschung zur Kenntnis genommen. So hätten die Arbeitnehmenden eine volle Abfederungseinlage in Höhe von rund CHF 4,5 Mio. erwartet und fordern nun zumindest eine solche im paritätischen Umfang von CHF 2,5 Mio., damit auch Mitarbeitende ab 42 Jahren mit Abfederungen unterstützt werden können.*

*Im Leitbild von Arlesheim steht geschrieben, dass für den Gemeinderat wirtschaftlich attraktive und sozial verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen die Grundlage und Voraussetzung für das hoch stehende Leistungsniveau der Verwaltung bilden. Ein solch hochstehendes Leistungsniveau ist jedoch nur zusammen mit gut qualifizierten und motivierten Mitarbeitenden möglich. Für die Zufriedenheit und Motivation bilden grosszügige und faire Vorsorgelösungen einen wichtigen Faktor. Arlesheim als Arbeitgeberin wird sich diesbezüglich fortan im Vergleich zu vielen anderen Gemeinden in einem schwierigen Umfeld bewegen. So sind in diesen oft grosszügigere Lösungen bereits festgelegt oder vorgesehen. In Arlesheim befinden sich rund 25 % der Mitarbeitenden im Alterssektor 40–48. Das sind wichtige Arbeitnehmende für die Gemeinde. Sie haben Berufserfahrung, kennen die Strukturen und tragen deshalb wesentlich zur Stabilität und Kontinuität in der Gemeinde bei. Nur wenige von ihnen haben bei der letzten Reform von Abfederungen profitieren können. Nun sollen sie wieder nicht berücksichtigt werden. Es wird dieser Personengruppe kaum möglich sein, die Renteneinbussen im freiwilligen Rahmen rechtzeitig auffangen zu können, was zu Frustration, Demotivation und Abgängen führen kann, die es zu vermeiden gilt.*

### **Antrag**

Für Abfederungsmassnahmen zugunsten der Mitarbeitenden der Gemeinde im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes durch die Basellandschaftliche Pensionskasse wird eine einmalige Ausgabe von maximal CHF 1 900 000.– genehmigt.

**Ausgangslage**

Seite 5

Die Jahresrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 67,354 Millionen und einem Gesamtertrag von CHF 83,270 Millionen mit einem Gewinn von CHF 15 916 295.94 ab. Gegenüber dem Budget entspricht dies einer Verbesserung von CHF 15 591 295.–. Dieses Ergebnis wurde vorwiegend durch nicht liquiditätswirksame Transaktionen, welche nicht budgetiert waren, beeinflusst. Mit der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 im Jahr 2014, wurde das Finanzvermögen der Gemeinde neu bewertet und entsprechend aktiviert. Die daraus resultierenden Aufwertungsgewinne wurden erfolgsneutral gebucht und die sogenannten «stillen Reserven» wurden mit einer Neubewertungsreserve in der Bilanz ausgewiesen. Der Regierungsrat hat am 28. November 2017 mittels Verordnungsanpassung die erfolgswirksame Auflösung dieser Neubewertungsreserven der Einwohnergemeinden per Jahresabschluss 2017 beschlossen. Mit der Rechnung 2017 wurde diese Neubewertungsreserve über CHF 18 137 887.– vollständig und erfolgswirksam aufgelöst.

Aus den Verkäufen von Sachanlagen im Finanzvermögen resultierte ein nicht budgetierter Gewinn von CHF 2 625 159.–.

Der Gemeinderat hat entschieden, die Rückstellung für die strukturellen Anpassungen bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (Senkung techn. Zinssatz, Änderung Umwandlungssatz und evtl. Abfederungsmassnahmen) mit der Rechnung 2017 zu bilden. Von diesen Änderungen sind einerseits die Lehrkräfte, welche im Vorsorgewerk des Kantons angeschlossen sind, sowie die Gemeindemitarbeitenden im eigenen Vorsorgewerk betroffen. Diese nicht budgetierte Rückstellung beträgt CHF 3 287 200.–.

Im Jahr 2017 wurden Nettoinvestitionen von CHF 5,4 Mio. getätigt. Rund 60 % der Nettoinvestitionen sind in der Bildung mit dem Abschluss der Sanierung der Turnhalle Gerenmatte 4 angefallen. Der Selbstfinanzierungsgrad im steuerfinanzierten «Allgemeinen Haushalt» beträgt 202 %.

Der ausgewiesene Gewinn von CHF 15,916 Mio. wird ins Eigenkapital überwiesen, welches damit per 31.12.2017 ein Kapital von CHF 25 124 880.– ausweist. Die langfristigen Verbindlichkeiten betragen unverändert CHF 25,5 Mio.

**Antrag**

Die Jahresrechnung 2017 wird mit einem Mehrertrag von CHF 15 916 295.94, der ins Eigenkapital eingelegt wird, und Nettoinvestitionen von CHF 5 431 890.02 genehmigt.

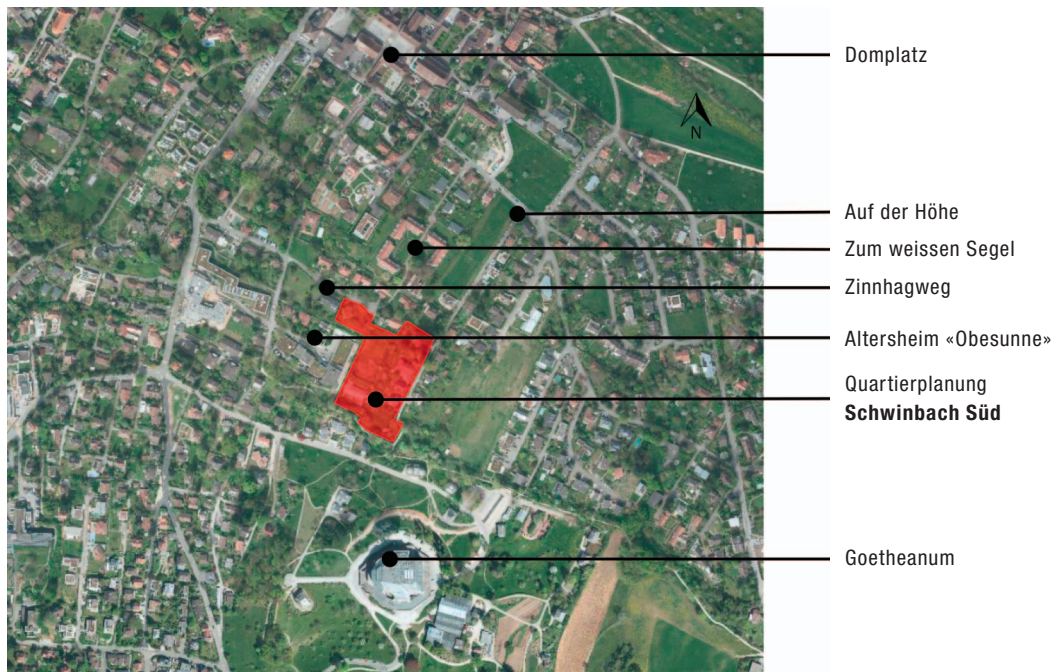
# Quartierplan Schwinbach Süd

## Genehmigung

### Ausgangslage

Südlich des Dorfkerns an der Grenze zur Gemeinde Dornach befinden sich Teile von erschlossenem, jedoch noch wenig oder ungenutztem Bauland. Der Perimeter der Quartierplanung «Schwinbach Süd» umfasst die Parzellen Nr. 556, 1424, 1548 sowie einen Teil der Parzelle Nr. 3462 und weist eine Gesamtfläche von rund 12 200 m<sup>2</sup> aus. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Alters- und Pflegeheim der Stiftung «Obesunne» sowie die Quartierplan-Überbauung «Zum weissen Segel». Innerhalb des Perimeters befinden sich einige bestehende Wohnbauten und das Treibhaus der alten Heilpflanzen-Gärtnerei der Klinik Arlesheim. Die Planung bezweckt, das brach liegende Innenentwicklungspotential zu aktivieren bzw. einer auf die Umgebung abgestimmten Wohnnutzung zuzuführen. Dabei ist es das Ziel, eine nachhaltige Überbauung zu realisieren, welche den Anforderungen der 2000-Watt-Gesellschaft Rechnung trägt.

**Abb. 1**  
Situationsplan  
QP Schwinbach Süd

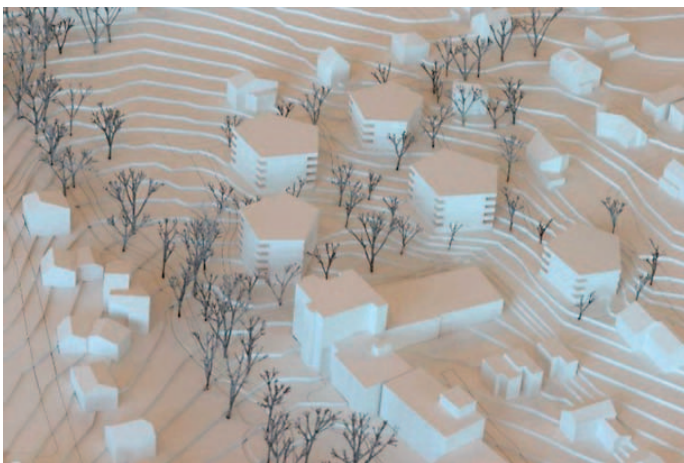
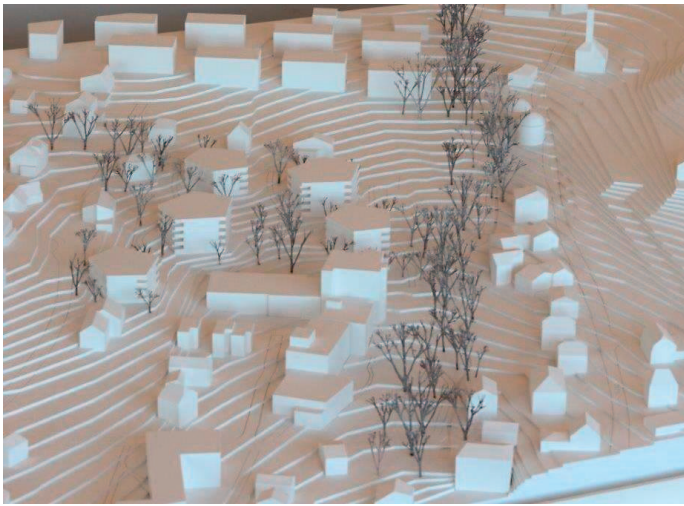


### Warum ein Quartierplan?

Mit dem Quartierplan wird die rechtliche Grundlage für eine Wohnüberbauung geschaffen, die sich architektonisch und ortsbaulich behutsam in die bestehende Umgebung einbinden lässt.

### Studienauftrag und Bebauungskonzept

Im Jahr 2014 hat die Klinik Arlesheim sieben Architekturbüros zum Studienauftrag im Konkurrenzverfahren eingeladen. Das vorliegende Bebauungskonzept der Wohnsiedlung «Schwinbach Süd» ist als Siegerprojekt hervorgegangen. Das Konzept nimmt die örtlichen Qualitäten auf und berücksichtigt die besondere topografische Situation. Mit der geplanten Terraingestaltung soll das heute teilweise künstlich veränderte Terrain wieder möglichst an seinen ursprünglichen Verlauf angepasst werden. Die gewählte Bauform stellt einen Bezug zur Landschaft mit dem nahe gelegenen Schwinbach her und vermittelt zwischen den kleinteiligeren Strukturen und den grösseren Einzelvolumen in der Nachbarschaft.



Die mehrgeschossigen Punktbauten sind mit grosszügigem Abstand zueinander platziert. Dank der 5-eckigen, polygonalen Grundform werden alle Seiten der Gebäude gleichwertig behandelt, wodurch eine Hierarchisierung in Vorder- oder Rückseite vermieden wird. Dadurch fliesst die Landschaft frei zwischen den Bauten hindurch, ohne dass abgeschlossene Raumzonen gebildet werden.

Im gesamten Aussenbereich der Parzelle werden keine individuellen oder privatisierten Gärten angeboten. Der Charakter der Gemeinschaftlichkeit soll bewusst gefördert werden. Passend zum landschaftlichen Charakter des Orts ist vorgesehen, die Materialisierung über alle Bauten sowohl konstruktiv als auch in ihrer äusseren Erscheinung so weit als möglich in Holz umzusetzen.

### **Energetische Vorgaben**

Ziel ist es, eine Überbauung zu realisieren, welche den Anforderungen einer 2000-Watt-Gesellschaft entspricht. Dabei geht es darum, den Energiebedarf in allen Lebensbereichen derart zu reduzieren, dass er vollständig aus nachwachsenden Ressourcen abgedeckt werden kann. Mit der Quartierplan-Überbauung wird die Einhaltung der Zielwerte gemäss «SIA-Effizienzpfad Energie» (SIA 2040) angestrebt. Dieser definiert den Primärenergiebedarf und die Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus von Neubauten und Sanierungen und schliesst auch die durch den Standort bedingte Mobilität mit ein.

In den Quartierplan-Vorschriften wurde als Minimalvorgabe festgelegt, dass die Neubauten nach den zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Grenzwerten des MINERGIE-P-Standards zu realisieren sind.

### **Verkehrerschliessung, Parkierung und Umgebung**

Die Parzellen Nr. 556 und Nr. 1548 sind derzeit über die Quartierstrasse «Auf der Höhe» bzw. eine anschliessende Privatstrasse erschlossen, während Parzelle Nr. 3462 an den Zinnhagweg grenzt. Im Quartierplan «Zum weissen Segel» vom 14. Mai 1985 wurde die Erschliessung der beiden Parzellen mittels Verlängerung des Zinnhagweges festgesetzt. Die Erschliessung des neuen Quartiers «Schwinbach Süd» soll über Letzteren erfolgen, um den Verkehr via Dornachweg (Sammelstrasse) möglichst

direkt auf die Hauptstrasse zu leiten bzw. von dort aus auf das übergeordnete Strassennetz zu verteilen. Dies im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung, welches in den Planungsgrundsätzen vorgibt, dass nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden müssen.

Die arealinternen Erschliessungs- und Parkierungsanlagen für den motorisierten Individualverkehr sind fast ausschliesslich unterirdisch angeordnet. Der freigespielte Aussenraum bietet ausreichend Platz für diverse, in freier Form über das Grundstück verlaufende Fusswege sowie befahrbare Zufahrten für Versorgung und Notfall, welche den offenen Charakter der Besiedlung unterstützen.

Entlang des Schwinbachs hat sich im Laufe der Zeit eine mehr oder weniger breite Zone aus Bäumen und Buschwerk herausgebildet. Durch zusätzliche, neu zu pflanzende Bäume innerhalb des Quartierplanperimeters soll eine kontrollierte Ausbreitung der Grünzone ermöglicht werden.

Seite 8

Im Sinne des Bebauungskonzeptes wird die Bebauung mit Obstbäumen, Wegen und Spielplätzen sanft in die Umgebung integriert.

### Auswirkungen auf rechtskräftige Planungen

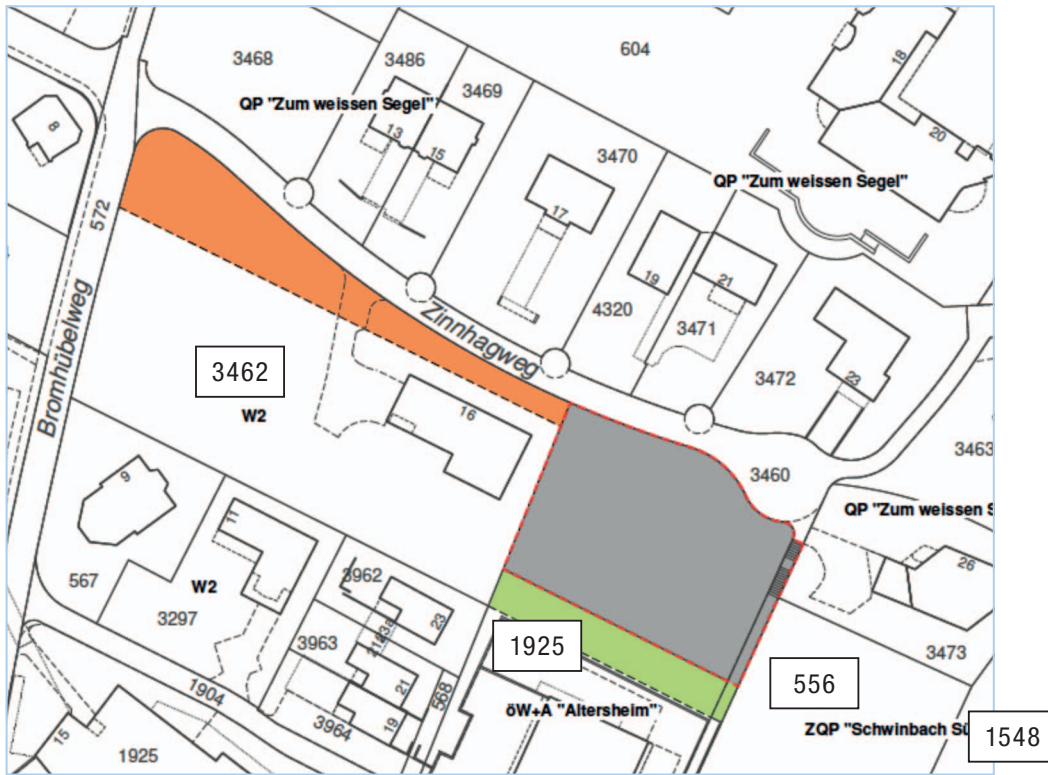
Ein Teil des Quartierplans «Schwinbach Süd» bzw. eine Teilfläche der Parzelle Nr. 3462 liegt innerhalb des Geltungsbereiches der realisierten Quartierplanung «Zum weissen Segel» aus dem Jahr 1985 (vgl. Abbildung 5). Durch eine Anpassung des Quartierplans muss die Situation bereinigt bzw. der betroffene Teilbereich aus der Quartierplanung «Zum weissen Segel» entlassen und dem QP «Schwinbach Süd» zugewiesen werden. Dabei handelt es sich um die Bereiche, die auf Abbildung 5 dargestellt sind.

Mit der damaligen Quartierplanung erfolgte auch eine Baulinienfestlegung für den Zinnhagweg. Mit der Entlassung der südlich zum Zinnhagweg liegenden Flächen aus dem Perimeter des Quartierplans «Zum weissen Segel» wird auch die südliche Baulinie (vgl. Abbildung 6) aufgehoben bzw. muss mittels separatem Baulinienplan neu festgesetzt werden.

**Abb. 4**  
Quartierplan  
«Schwinbach Süd»







**Abb. 5**  
 Teilflächen des geplanten QP «Schwinbach Süd», die aus QP «Zum weissen Segel» entlassen werden müssen.  
 Orange: neu Wohnzone W2  
 Grau: neu QP Schwinbach Süd  
 Hellgrün: neu Zone öW + A

Somit besteht folgender Handlungsbedarf, welcher als separate Planungsvorlage zu beschliessen und zu genehmigen ist:

#### **Änderung Quartierplan «Zum weissen Segel»**

1. Entlassung Flächen, welche auf der Parzelle Nr. 3462 liegen
2. Entlassung Fläche, welche auf der Parzelle Nr. 1925 liegen
3. Aufhebung der südlich des Zinnhagweges auf der Parzelle Nr. 3462 verlaufenden Baulinie, welche ebenfalls mit der Quartierplanung festgelegt wurde.

#### **Mutation zum Zonenplan Siedlung**

1. Zuweisung Teilfläche der Parzelle Nr. 3462 entlang des Zinnhagweges in Wohnzone W2
2. Zuweisung östliche Teilfläche der Parzelle Nr. 3462 in die Zone mit Quartierplanpflicht (ZQP Schwinbach Süd)

#### **Baulinienfestlegung**

Die bestehenden Baulinien im Quartierplan «Zum weissen Segel» entlang des Zinnhagweges muss im Quartierplan «Schwinbach Süd» aufgenommen werden.

**Abb. 6****Neue Perimeter**

Dunkelgrün: aufzuhebende  
Strassenbaulinie  
Rot: aufzuhebender Perimeter  
QP «Zum weissen Segel»  
Hellgrün: neuer Perimeter  
QP «Zum weissen Segel»



Seite 10

**Kantonale Vorprüfung**

Sämtliche Planunterlagen wurden durch die kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen begutachtet. Mit Schreiben vom 11. Juli 2016 lobt sie die durchgeführten Studienaufträge und begrüsst das Projekt. Am 22. Januar 2018 teilte das Amt für Raumplanung mit, dass mit der Umsetzung ihrer Vorgaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Einwände gegen den Quartierplan «Schwinbach Süd» vorliegen.

**Mitwirkungsverfahren**

Gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist der Bevölkerung Gelegenheit zu bieten, bei der Planung mitzuwirken. Am 29. November 2017 wurden die umliegenden Anwohner eingeladen und das Projekt vorgestellt. Die vorliegende Planung konnte vom 30. November 2017 bis am 5. Januar 2018 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Im Rahmen dieses Mitwirkungsverfahrens sind sieben Eingaben eingegangen. Die Eingaben und die Stellungnahme des Gemeinderats sind in einem separaten Mitwirkungsbericht ersichtlich, welcher auf der Gemeindeverwaltung und der Homepage eingesehen werden kann.

**Schlussbemerkung**

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der neue Quartierplan auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nimmt und die verschiedenen Anforderungen an die Umgebung erfüllt.

**Anträge**

1. Die notwendigen Anpassungen der rechtskräftigen Planungen im Quartierplan «Zum weissen Segel», die Mutation Zonenplan und die Baulinienfestlegung werden genehmigt.
2. Der Quartierplan «Schwinbach Süd» und das dazugehörige Reglement werden gemäss Vorlage genehmigt.

## Beschluss

### Ausgangslage

Am 5. Juni 2016 bejahte die Baselbieter Bevölkerung das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz). Der Kanton ist für den Rahmen und die Qualitätsvorgaben verantwortlich. Die Gemeinden müssen den Bedarf abklären und so ein solcher besteht, aktiv werden. Sie können jedoch selbst entscheiden, in welcher Form sie dies tun wollen. Da diese Regelungen von grundlegender Bedeutung sind, sind sie in Form eines Gemeindereglements festzulegen. Das heisst, die Voraussetzungen, die Eckwerte der Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und der Umfang der Leistungen sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Nachdem die Gemeindeversammlung die Vorlagen am 24. November 2016 zurückgewiesen und am 21. Juni 2017 abgelehnt hatte, beauftragte der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Politik, Arlesheimer Institutionen, Gemeinderat und Verwaltung, zusammen mit einer im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgewiesenen externen Projektbegleitung einen neuen Vorschlag auszuarbeiten. Dieser wurde vom Gemeinderat geprüft und vom 13. März 2018 bis 13. April 2018 in die öffentliche Vernehmlassung geschickt. Die wesentlichen Anliegen sind in die nun vorliegende Vorlage eingeflossen. Die Eckpfeiler der neuen Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Klare Zielsetzung: Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf**
- **Betreuungsgutscheine** an die Erziehungsberechtigten in Form von anfechtbaren Verfügungen (bei den schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilien objektgebunden)
- **Sockelbeiträge** an die Stiftung Sunnegarte für die Sicherstellung der schulergänzenden Tagesstrukturen an den beiden Standorten Gerenmatte und Domplatz sowie für die qualitätssichernden Dienstleistungen als Tagesfamilienorganisation
- **Förderbeiträge für Arlesheimer Betreuungsinstitutionen**
- **Angemessene Übergangsfinanzierungen** für die Stiftung Sunnegarte und die Eltern bis Ende 2020

### Sozialpolitische Zielsetzungen – Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie soziale Indikation

Den vorgenannten sozialpolitischen Zielen entsprechend, können erwerbstätige Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Arlesheim wohnen, dann einen Anspruch geltend machen, wenn sie einer Erwerbstätigkeit oder beruflichen Integrationsmassnahme nachgehen und während dieser Zeit auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Die gleichen Konditionen bestehen bei sozialen Indikationen. Der Anspruch wird durch die Gemeinde geprüft, in Form von Betreuungsgutscheinen verfügt und ist damit anfechtbar.

### Betreuungsgutscheine und Angebote

Betreuungsgutscheine sind geldwerte Beitragszusagen der Gemeinde. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde soll nicht mehr wie bisher direkt an eine Anbieterin oder einen Anbieter, sondern neu in Form von Betreuungsgutscheinen den Familien zugesprochen und direkt ausgerichtet werden. Die Familien können sich dann mit diesen Gutscheinen Betreuungsleistungen kaufen. Im Frühbereich werden die Eltern im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung frei entscheiden können, wo sie ihre Kinder betreuen

und die Betreuungsgutscheine einlösen wollen. Demgegenüber begrenzen sich die Beitragszusagen bei den schulergänzenden Tagesstrukturen und den Tagesfamilien auf Institutionen, welche von der Gemeinde mit dieser Aufgabe betraut wurden. Die direkte Verrechnung von Betreuungsgutscheinen mit ausgewählten Institutionen ist auf Wunsch der Institutionen und mit dem Einverständnis der Eltern möglich.

## Übersicht

**Tabelle 1**  
Übersicht Bereiche

	Frühbereich	Kindergartenbereich	Primarschulbereich
<b>Angebote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Kindertagesstätten</li> <li>› Tagesfamilien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Kindertagesstätten</li> <li>› Tagesfamilien</li> <li>› Gemeindeeigene oder an Dritte delegierte schulergänzende Tagesstrukturen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Gemeindeeigene oder an Dritte delegierte schulergänzende Tagesstrukturen</li> <li>› Tagesfamilien</li> </ul>

Seite 12

### **Sockelbeiträge für die schulergänzenden Tagesstrukturen und qualitätssichernde Massnahmen von Tagesfamilienorganisationen**

Die schulergänzenden Tagesstrukturen werden nahe den Schulstandorten Gerenmatte und Domplatz angeboten und durch die Stiftung Sunnegarte erbracht. Die Gemeinde übernimmt im Sinne eines Sockelbeitrages die Kosten für die Räumlichkeiten und die Reinigung. Bei den Tagesfamilien können die qualitätssichernden Massnahmen von beitragsberechtigten Tagesfamilienorganisationen finanziell unterstützt werden.

### **Förderbeiträge**

Die Erhebungen haben gezeigt, dass die Angebotsvielfalt in Arlesheim optimal ist und den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten entspricht. So lassen bereits heute eine grosse Mehrheit der Erziehungsberechtigten ihre Kinder in Arlesheimer Institutionen betreuen. Diese attraktive Gegebenheit soll beibehalten und gezielt mit Förderbeiträgen für Arlesheimer Betreuungsinstitutionen unterstützt werden.

### **Übergangsfinanzierung für Erziehungsberechtigte**

Die Erhebungen haben ergeben, dass sich für gewisse Eltern, welche ihre Kinder heute in der Stiftung Sunnegarte betreuen lassen, aufgrund der neuen Beitragsgestaltung finanzielle Nachteile ergeben können. Damit diese Eltern Zeit haben, sich auf diese Situation einzustellen, hat der Gemeinderat eine Übergangsfinanzierung bis Ende 2020 im Sinne der Besitzstandwahrung vorgesehen.

### **Übergangsfinanzierungen für die Stiftung Sunnegarte**

Damit die Stiftung Sunnegarte Zeit hat, ihre Organisation an die neuen Strukturen anzupassen, sind Übergangsfinanzierungen in den Bereichen schulergänzende Tagesstrukturen sowie Tagesheim bis Ende 2020 vorgesehen. Die diesbezüglichen Gespräche wurden mit der Stiftung Sunnegarte bereits geführt und die Leistungen provisorisch festgelegt.

## Kostenschätzungen

	Rechnung 2017	Prognose 2019	Prognose 2020	Prognose 2021
Kosten nach altem System	912 000	126 000		
Betreuungsgutscheine		592 000	672 000	672 000
Sockelbeiträge Tagesbetreuung		114 000	114 000	114 000
Sockelbeiträge Tagesfamilien		44 000	44 000	44 000
Förderbeiträge Institutionen		115 000	115 000	115 000
Verwaltung Gemeinde		16 000	16 000	16 000
Übergangsfinanzierung Tagesheim		165 000	100 000	
Übergangsfinanzierung Tagesbetreuung		21 000	50 000	
Übergangsfinanzierung Eltern		16 000	16 000	
Mehrkosten aufgrund allfälliger Anpassung der Beitragsgestaltung		60 000	60 000	60 000
Total	912 000	1 269 000	1 187 000	1 021 000

**Tabelle 2**  
Kostenschätzungen

Seite 13

## Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung / Das Wesentliche in Kürze

Die wesentlichen Elemente der neuen Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden:

### Allgemeine Bestimmungen (§ 1 ff)

#### Zweck (§ 1)

Das Reglement bildet die Grundlage für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde im Bereich der familienergänzenden Betreuung im Früh- und Primarschulbereich. Es regelt die Angebote und die finanziellen Leistungen der Gemeinde.

#### Ziel (§ 2)

Die Zielsetzung der finanziellen Unterstützung besteht in der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bietet jedoch auch Raum für eine Unterstützung aus sozialen Gründen.

#### Form der finanziellen Unterstützung (§ 4)

Die Erziehungsberechtigten werden für die Betreuung ihrer Kinder in der Regel direkt und mittels einkommensabhängigen Beiträgen (Betreuungsgutscheinen) unterstützt. Auf Wunsch der Institutionen und mit dem Einverständnis der Eltern ist die direkte Verrechnung möglich. In diesem Fall ist der Datenaustausch festzulegen und die Modalitäten den Eltern bekanntzugeben.

#### Betreuungsgutscheine (5 ff)

#### Anspruchsberechtigung (§ 5)

Die Anspruchsberechtigung ist neben der Wohnsitzpflicht des Kindes an die Tätigkeit sowie das Pensum der Erziehungsberechtigten gekoppelt. Das Mindestpensum bei zwei erwerbstätigen Personen im gleichen Haushalt muss mindestens 100 % betragen. Das beitragsberechtigte Betreuungspensum darf das kumulierte Arbeitspensum um bis zu 20 % übersteigen. Diese Regelung erleichtert die Berufstätigkeit für Erziehungsberechtigte, deren Arbeitspensum sich zeitlich überschneiden und nicht anders gelegt werden können. Das Mindestpensum bei Alleinstehenden richtet sich nach der effektiven Erwerbstätigkeit.

Die entsprechenden Details sind in der Verordnung geregelt.

## **Massgebendes Einkommen (§ 6)**

Zwei wesentliche Anliegen aus der öffentlichen Vernehmlassung sind in die vorliegende Bestimmung eingeflossen. Die ursprünglich vorgesehene Einrechnung von 20 % des steuerbaren Vermögens wurde gestrichen, und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern, welche nicht im gleichen Haushalt leben, können im Rahmen einer Pauschale in Abzug gebracht werden.

## **Beitragshöhe (§ 7)**

Die Beiträge gestalten sich nach dem Stufenmodell und lehnen sich an die demografischen Strukturen von Arlesheim an. Um Schwelleneffekte zu minimieren, sind die Einkommenskategorien möglichst fein abgestuft. Sie unterstützen vor allem Familien mit tiefen und mittleren Einkommen. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 40 000.– wird der vom Gemeinderat festgelegte Maximalbeitrag pro Betreuungsstunde geleistet. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 120 001.– entfällt die Anspruchsberechtigung. Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag (derzeit CHF 1.–) pro Stunde. Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen erhalten eine höhere Subvention, falls die Betreuungskosten bzw. Tarife höher sind. Derzeit sieht der Gemeinderat einen Maximalbeitrag von CHF 9.– bzw. 11.– pro Betreuungsstunde vor. Die Details sind in der Verordnung geregelt.

## **Weitere Bestimmungen (§ 9)**

### **Förderbeiträge (§ 9)**

Der Gemeinderat kann Einrichtungen der Kinderbetreuung mit Sitz in Arlesheim für Massnahmen in den Bereichen Ausbildung, Weiter- und Nachholbildung sowie Qualitätssicherung und -entwicklung oder Innovationsförderung subsidiär Förderbeiträge zusprechen. Es stehen jährlich mindestens CHF 80 000.– zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Details sind in der Verordnung geregelt.

## **Schlussbestimmungen (§ 10 ff)**

### **Vollzug (§ 10)**

Den Vollzug dieses Reglements legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest. Die wesentlichen Eckwerte sind erarbeitet und festgelegt.

### **Zuständigkeit (§ 11)**

Die Verwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge. Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

### **Übergangsbestimmungen (§ 13)**

Mit der Umstellung der Beitragsgestaltung (Finanzierungsform) wird die bis dahin von der Gemeinde mit dieser Aufgabe beauftragte Institution im Bereich Tagesheim in direktem Wettbewerb mit anderen Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung stehen. Für ein gutes Gelingen soll sie befristet bis Ende 2020 auf die Unterstützung der Gemeinde zählen können. Ebenso kann der Gemeinderat bis Ende 2020 Übergangsfinanzierungen vorsehen für Eltern, für die sich aufgrund des Systemwechsels finanzielle Nachteile ergeben.

### **Aufhebung bisherigen Rechts (§ 14)**

Mit Inkrafttreten der Regelungen betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen ist das Reglement über die schulergänzende Tagesbetreuung vom 23. November 2006 aufzuheben.

### **Inkrafttreten (§ 15)**

Die Bestimmungen betreffend den Frühbereich und die Tagesfamilien treten per 1. Januar 2019 in Kraft, diejenigen betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen per 1. August 2019 (Beginn Schuljahr 2019/2020).

## **Kantonales Vorprüfungsverfahren**

Das vorliegende Reglement wurde der zuständigen Direktion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung zugestellt. Die vorbehaltlose Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

## **Antrag**

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2018 wird genehmigt und nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft per 1. Januar 2019 bzw. 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

